

die man appellieren kann, und erneuern die anderorts von Uns gemachten Appellationen und verlangen die Apostel von Euch, den Fürsten und Notaren, und protestieren ausdrücklich. Wir werden die vor- genannten Provokationen, Appellationen und Protestationen erneuern, wo, wann, wie und vor wem es Uns gut scheint und Wir rechtmäßig gehalten sind und müssen⁷²⁾ zum Schutze und zur Sicherheit des heiligen Imperium, Unser selbst und all der Vorgenannten im Einzelnen.



III. Kapitel.



Die Bedeutung der Sachsenhäuser Appellation.

1. Die Sachsenhäuser Appellation steht im Mittelpunkte der gesamten Geschichte Ludwigs d. B. Sie hat unter allen seinen Erklärungen gegen die Päpste den größten Umfang. In einer ganzen Reihe von Chroniken und urkundlichen Zeugnissen wird sie erwähnt. Ludwig selbst sorgt angelegentlich für ihre Verbreitung. Er sendet sie den Fürsten und Städten in Deutschland und Italien.¹⁾ Er läßt sie öffentlich anschlagen und vor dem eigens dazu berufenen Klerus und Volke den lateinischen Text in das deutsche übersetzen.²⁾ Er schickt selbst dem Papste und den Kardinälen ein mit seinem Siegel versehenes Exemplar.³⁾ Er beruft sich in dem s. g. Frankfurter Manifest vom 6. August 1338 ausdrücklich auf diese Appellation,⁴⁾ indem er den Glauben erwecken will, er habe durch diese Appellation vom Papste an das Concil als die höhere Instanz⁵⁾ der drohenden Bannung den Boden entzogen, da dieser sie nicht beachtet hätte, wie er doch hätte thun müssen.⁶⁾ Und schon in der Pisaner neuen Auflage des in Rom v. 18. April 1328 gegen Johann XXII. erlassenen Abseignungsdekrets (12. Dez. 1328) wirft er diesem vor, er habe seine Lehre von der Armut „nach mehreren gegen ihn sowohl von Uns als vom Minoritenorden gesetzmäßig und feierlich an die h. römische Kirche eingelegten Appellationen und trotz derselben“ zu verteidigen fortgeföhren (s. 4. Beil. IV, 5).

2. Hier ist die folgenreiche, seine ganze Regierungszeit hindurch dauernde, Verbindung Ludwigs mit dem Johann XXII. feindselig gesinnten Teile des Minoritenordens zuerst offenbar.⁷⁾ Die politischen und kirchenpolitischen Erklärungen von Rhense und Frankfurt (Juli—August 1338) sind hier

⁷²⁾ Philipp der Schöne, Müller 262—263; vergl. auch den Beschluß der Prälatenversammlung in Frankreich, 15. Juni 1303, bei Leibniz p. 310.

¹⁾ 4. Beil. III, IV, 3.

²⁾ 4. Beil. II, 3 und III.

³⁾ 4. Beil. I, 4, 8; II, 5, 6; III.

⁴⁾ 4. Beil. IV. Über das Datum des Frankfurter Manifestes s. Müller II, 95 und Occams Traktat gegen die Unterwerfungsformel Clemens VI. in Karl Müllers Gießener Festschrift (Gießen 1888) p. 20 und Glasberger s. 4. Beil. IV, 1.

⁵⁾ Bonagratias Schrift im Namen Ludwigs Nic. Min. F. F. IV, 596—597.

⁶⁾ 4. Beil. IV.

⁷⁾ Mlenischlager Text S. 140; Niezler 24; Müller I, 86; schon Bzobius 1324, 6 sagt: Haec ex consensu F. F. quorundam Minorum impie conscripta.

schon teilweise vorgezeichnet,⁸⁾ hier setzen die auffallenden Ausführungen in den Prokuratorien, den Protokollen für die Verhandlungen über Ludwigs Ausöhnung mit der Kirche, ein. Von hier aus muß also auch Licht fallen auf die Bedeutung dieser vielumstrittenen Dokumente, damit auch auf die ganze Auffassung von Ludwigs Charakter. Ludwigs Verzicht auf diese Appellation ist für alle, die sich um seine Ausöhnung mit den Päpsten bemühen, wie für diese Päpste, die notwendige Voraussetzung dieser Verhandlungen, (s. u. 4. Kap. 1). Sie ist die wichtigste von seinen Appellationen, die ihre Schatten hinwirft über seine ganze Regierungszeit, ist „die Appellation“ überhaupt.⁹⁾

3. Mit der Sachsenhäuser Appellation hat Ludwig die Brücke zu einer Verständigung mit dem Papste abgebrochen, jede Ausöhnung unmöglich gemacht, die Kriegserklärung an den Papst erlassen.¹⁰⁾ Der 2. kirchenpolitische Kampf des 14. Jahrhunderts hatte begonnen.

Dem Papste Johann gilt Ludwig seitdem als verworfen,¹¹⁾ er bemüht sich nur mehr um eine Neuwahl in Deutschland und will Ludwig nur unter Verzicht auf seine „angemaßte“ Würde wieder aufnehmen. Ludwig, in seiner Daseinsberechtigung als römischer König, die ohnehin nicht einmal in Deutschland überall anerkannt war, durch den Papst getroffen, persönlich fromm und gläubig und dem kirchlichen Streite abhold und nicht gewachsen, konnte den Kampf nicht führen mit der Rücksichtslosigkeit Philipps des Schönen und der Salier, Heinrichs IV. und V., der Kraft der Staufens, Friedrichs I. und II., die Politik und Gewalt spielen ließen und selbst ausländische Fürsten in ihren Kirchenkampf zu verflechten strebten. Er läßt nur andere Gegner des Papstes von ihrem Standpunkte aus gegen ihn — schreiben, läßt andere einen theoretischen Kampf gegen den Papst führen in Appellationen, die er mit seinem Namen deckt. Dabei trifft es wieder zu, daß je weniger einer Machtfülle hat, er um so mehr solche nach außen bekunden will. Er sorgt für die Verbreitung dieser papiernen Appellation, an der das Interessanteste gar nicht sein war, so daß es gleich seine Abhängigkeit von äußeren Einflüssen zeigte, er beschwört dogmatische Irrtümer und läßt sie lehren und verbreiten, die er nachmals gar nicht beschworen haben will (s. u. 4. Kap. 1, 4). Und gewann er durch die Aufnahme des dogmatischen Traktats die dem Papste feindlich gesinnten Minoriten, oder vielmehr gewannen diese ihn für ihre Zwecke, so hat er auch gerade durch dieses Beiwerk nicht nur keinen Gegner gewonnen, sondern nur sich und seinen Freunden es erschwert, die Ausöhnung mit der Kirche zu erlangen. Das Volk mochte

⁸⁾ Die Kurfürsten erklären: Der Gewählte wird röm. König durch die Wahl und zwar Majoritätswahl der Kurfürsten ohne ein Anrecht der Kurie (16. Juli 1338). Ficker, Kurverein Beil. 3 u. 4, 6 p. 704, 707, 709, sie beklagen die schwere Schädigung der kurfürstlichen Rechte (ohne Nennung des Urhebers). (Erklärung v. Labenstein 15. Juli 1338.) Ficker, Beil. 2 p. 701, erklären Johannes XXII. Prozesse gegen Ludwig und dessen Anhänger für nichtig und „gegen Gott, Gerechtigkeit und Rechtsordnung“. Ficker, Beil. 4, p. 706. In den andern unter dem Namen Ludwigs (dessen Einfluß ja auch in jenen kurfürstlichen Erklärungen sichtbar ist) ausgehenden, von Minoriten, besonders Bonagratia, verfaßten Aktenstücken (s. meine Ausführungen im Trierischen Archiv Heft I, 1898, p. 60) finden sich unmittelbare Berufungen auf die S. A. (s. d. S. 22 Anm. 41) und weitreichende Entlehnungen. Vergl. S. Appellation c. 483 mit Frankf. Manifest. Olenzlager p. 195, 1. Abschnitt; ebendasselbst c. 484 mit Olenzlager p. 196, 3. Abschnitt; ebendasselbst c. 510 = p. 197, 1. Abschnitt, p. 482 ff. Artikel 7—10 = Minoritenschrift Boehmer F. F. IV, 593 ssq.; c. 490 = Art. 2, 6 p. 593; c. 482 = Art. 3—5 p. 593 ssq.; c. 493, 1 = Art. 7 p. 595. Baluzius c. 483 = Art. 8—9 p. 596, Baluzius c. 483, 490 = Art. 10 p. 596. Vergl. Baluzius c. 482, 493 mit Nic. Min. p. 601 Art. 4—5.

⁹⁾ In den Prokuratorien und Instruktionen wird sie immer besonders weitläufig genannt, während alle anderen Appellationen zusammengefaßt werden s. u. 4. Kap., 1. Bei den Schriftstellern (s. 4. Beil., I, dazu Nic. Min. 224; Cod. Borghesi 358 fol. 177 b s. u. S. 46. Bonagratia Appell. maior fol. 16 b, (wiederholt auch mit provocatio zusammen) heißt sie stets die appellatio.

¹⁰⁾ W. Ritter: Recension v. Müllers Kampf I. Bb. histor. Zeitschrift 42, 301; Preger 171 ff.; Müller I, 82.

¹¹⁾ Dampnati hominis Ludovici ducis Bavarie 17. Nov. 1325; B. A. Nr. 588, 589, 18. Dez. 1325 ib. Nr. 598.

dafür empfänglich sein, wenn man ihm sagte, die Prozesse des Papstes, Bann und Interdikt, seien nichtig, und es könne ruhig den Gottesdienst besuchen und die Sakramente sich spenden lassen; es mochte der einseitigen Darlegung von Ludwigs Recht aus Wahl und Krönung zustimmen, mochte glauben, Christus habe gar nichts befohlen, und das Leben der Minoriten sei das evangelische Leben Christi, der Papst aber wolle den Orden aufheben; damit aber war auch die Wirkung der Sachsenhäuser Appellation auf das Volk erschöpft. Mit all den Schmähreden gegen den Papst, all den Äußerungen, die man dem Papste in den Mund legte, der Darlegung der italienischen Verhältnisse und des minoritischen Armutstreites konnte man keine Wirkung auf die große Masse machen oder auch nur erwarten.

4. In der Sachsenhäuser Appellation fehlt jede Scheidung zwischen Verteidigung und Angriff; die Vorwürfe gegen den Papst und die Gründe für Ludwigs Recht, die Beziehungen auf die Erklärungen des Papstes gegen Ludwig und alle möglichen Maßnahmen des Papstes und auf offenbar unbegründetes Gerede über Äußerungen des Papstes gegen die Deutschen und den Minoritenorden stehen wirr neben und durcheinander. Wenn es dieses Stück ist, von dem Villani¹²⁾ sagt, es habe 36 Artikel, so lassen sie sich wenigstens nicht herausfinden.

„Unzweifelhaft hat das Dokument, indem es sich auf die Wiederholung und Verwertung von bloßen Gerüchten einläßt, die Würde einer Staatschrift aus den Augen verloren.“¹³⁾ „Die vielen Wiederholungen und die große sachliche Unordnung und Auseinanderzerrung von Zusammengehörigem“,¹⁴⁾ „ihr eigentümliches hin und her springendes Wesen, die Überfülle nebensächlicher Dinge und das Bestreben, auch das kleinste Titelchen gründlich zu verwerten, die Häufung und eintönige Wiederholung derselben Wendungen“,¹⁵⁾ die „bis zum Überdruße langatmigen Ausführungen“,¹⁶⁾ die Masse der Vorwürfe, „die leidenschaftliche und gehässige Sprache“ gegen den Papst,¹⁷⁾ wobei aus den Sätzen des Papstes die absurdesten Konsequenzen gezogen werden, welche die Ketzerei desselben in ein möglichst grelles Licht setzen sollen,¹⁸⁾ die nach Inhalt und Form vollendete Unerquicklichkeit des Ganzen,¹⁹⁾ „unwahre Aussagen“,²⁰⁾ die Zusammenstoppelpung des Inhalts aus Streitschriften der Minoriten²¹⁾ und Philipps des Schönen²²⁾ — das alles haben neuere und gerade Ludwig günstig gesinnte Geschichtsforscher an der Sachsenhäuser Appellation getadelt im ganzen und im einzelnen, in Inhalt und Sprache. Dazu fehlt dem Ganzen selbst die protokollarische Form, so daß nicht einmal ein Notar genannt ist.

Ein zeitgenössischer Schriftsteller sagt schon zur Sachsenhäuser Appellation, Ludwig, der einfache Mann, der nichts davon verstände und kein eigenes Urteil habe von diesen Dingen, habe sich bösklich

¹²⁾ l. IX, 274 f. 1. Beil. I, 8.

¹³⁾ Niezler 27; Lindner 335. *propter illa quae de ipso et factis eius audivimus et sentimus et ex verisimilibus coniecturis et probabilibus et ex factorum ipsius evidentia claret aperte col. 510 das vidi n. a. fide dignis* Wilhelms du Plejssis Dupuy 102 muß der Appellant in Sachsenhausen hier sogar weglassen.

¹⁴⁾ Müller I, 76, Anm. 1; 86.

¹⁵⁾ Lindner S. 331—333.

¹⁶⁾ Marcour 28; Niezler 24 ff.; Müller I, 81.

¹⁷⁾ Marcour 28; Niezler 25, 27; Breuer 28; Lindner 333; Müller I, 81.

¹⁸⁾ Müller I, 86.

¹⁹⁾ Kopp 123; Müller I, 80 Anm. 1.

²⁰⁾ Marcour (s. 4. Kap. Note 23) 28; Müller I, 82.

²¹⁾ Müller I, 86, 360; Ehrle im Archiv III, 541 ff.

²²⁾ Müller: Appell. 259—266.

und kläglich von Leuten im Schafspelz verführen lassen. Erzbischof Mathias von Mainz weiß nicht, ob sie den Namen Appellation verdiene und nennt sie „eher einen Mißbrauch“. Der Erzbischof von Salzburg nennt sie „eine sakrilegische, an Wortfülle zwar sehr ausgedehnte, aber in der Wurzel der Wahrheit dürre und nichtige Schrift“, deren eitles, thörichtes Gerede die, die es hörten, dem Gelächter preisgeben würden. Er meint, sie schade Ludwig bloß, indem sie so oft die päpstlichen Prozesse erwähne und diese so zur Kenntnis jener brächten, die sie noch nicht kannten (s. 4. Beil. I u. II). Die Nürnberger Appellation unterschrieb noch ein Bischof, die wichtigsten Zeugen der Sachsenhäuser Appellation sind nur der Graf v. Henneberg und der Propst Ulrich. In der That läßt sich eine Ludwig günstige Wirkung der Sachsenhäuser Appellation nicht nachweisen. Wohl aber erkennt Ludwig später selbst, daß sie seine Sache nur kompromittiere, und sucht er auf seltsamem Wege ihre Bedeutung zu vermindern, indem er die dogmatischen Ausführungen von sich abwälzt. Die Sachsenhäuser Appellation hat Ludwigs Stellung nur geschadet.

5. In der Nürnberger Appellation war Verteidigung und Anklage deutlich geschieden, die Sprache kurz und klar, die Verteidigung wenigstens äußerst geschickt. In welchem Verhältnisse steht nun die Sachsenhäuser zur Nürnberger Appellation? Daß Ludwig „anderswo von ihm gemachte Appellationen“ hier nur so beiläufig „erneuert“,²³⁾ wo jeder fragen mußte, was es damit für eine Verwandnis habe, ohne auch nur etwas darüber zu erfahren (s. o. I. Kap., 6), zeigt einerseits wieder die Nachlässigkeit der Urheber, andererseits aber auch, daß er die Nürnberger Appellation hier nicht in ihrem vollem Umfange erneuern konnte, daß die S. A. nicht die in der Nürnb. Appellation angekündigte Erneuerung derselben mit den dort ausgesprochenen und anderen von neuem wieder auszusprechenden Gründen“, also nicht eine systematische Fortführung des in der Nürnb. Appellation Begonnenen ist, sondern selbständig dasteht, wie es sich auch aus der Sache selbst schon ergibt. Man hat den Charakter der Sachsenhäuser Appellation als Appellation gerade immer mehr herabsetzen und sie als neuen schärferen Schritt, als Anklage auf Grundlage der Nürnberger Appellation, stempeln wollen.²⁴⁾ Demgegenüber ist unbedingt festzuhalten, daß der Charakter der Schrift als selbständige Appellation außer Zweifel steht durch die Appellation an alle denkbaren Gewalten und die Benennung „Appellation“ in ihrem Texte selbst, wie durch die Erwähnungen der Schriftsteller und die Beziehung der Urkunden Ludwigs und der Minoriten auf sie eben als Appellation. Nie aber erwähnt ein Schriftsteller, nie Ludwig oder seine Minoriten selbst die Nürnberger Appellation als vielleicht hier, wo man eben nimmer eine „Grundlage“ für die Sachsenhäuser Appellation im Texte finden kann. Sie ruhte, nur wenige Wochen oder Monate alt geworden, im geheimen bayerischen Hausarchive, bis Herwart, der im Auftrage Maximilians dessen Abn möglichst zu heben strebte, sie veröffentlichte. Es ist also die Nürnberger Appellation beseitigt und die Sachsenhäuser Appellation an ihre Stelle getreten. Deshalb konnte man auch, obwohl die Sachsenhäuser Appellation im Standpunkte ganz verschieden war, so manches der Nürnberger Appellation ohne weiteres entlehnen. Die Nürnberger Appellation wird nie mehr erwähnt seitdem, wie sie vorher nie eine Rolle gespielt hat. Die Sachsenhäuser Appellation ist ja eben nicht „eine appellatio post sententiam“²⁵⁾, sondern muß den Standpunkt der Nürnberger festhalten und hält ihn fest. Eine ganze Reihe von Zeugnissen erklärt ja, daß der Papst seine Prozesse, Bann und Interdikt, „nach und

²³⁾ Das thut er wohl auch bloß Philipp nach: non recedendo ab appellatione per . . . H. de Nogaroto interposita vergl. Müller Appell. 263; s. I. Kap. Ende.

²⁴⁾ Ritter in d. histor. Zeitschr. 42, 301 f.

²⁵⁾ Wie Müller Appell. 250 will, wieder verleitet durch Pregers Deutung des processit auf den Prozeß vom März 1324; s. u. S. 43.

trotz dieser Appellation“ erlassen habe. In der S. A. tritt nur dem Grade nach, in der Sprache und der Häufung der Vorwürfe, der Angriff stärker hervor.

Man will ja auch in der Sachsenhäuser Appellation nicht bloß „eine Anklage“ sehen,²⁶⁾ nicht von Anfang bis zu Ende, sondern mit einer „neuen Appellation“ und betont, daß die Rechtsform an sich in der Sachsenhäuser Appellation streng eingehalten sei.²⁷⁾ Übrigens ist dieser Teil, wie die ganze S. Appellation, nur Copie und ist das gesamte dafür in Betracht kommende Stück Philipps des Schönen Erklärungen gegen Bonifaz VIII. entlehnt (s. o. 2. Kap. 3 Ende). Preger aber hat mit besonderer Betonung des dogmatischen Inhalts der S. Appellation dieselbe als „Anklage“ auf Häresie, über die nach den besonderen für die *inquisitio haereticae pravitatis* vorgesehenen Bestimmungen hätte geurteilt werden müssen, gedeutet,²⁸⁾ Müller dagegen hat die Vorwürfe gegen den Papst wegen der politischen, parteiischen Haltung desselben zur Wahl der Bischöfe, zum Imperium, zu Ludwig und dessen Anhängern in den Vordergrund gerückt und die Rechtsformen des gewöhnlichen kanonischen Prozesses als zu Grunde liegend gefunden,²⁹⁾ während der *modus accusationis* bei Anklage auf Häresie möglichst erschwert worden und überhaupt nicht üblich gewesen sei.³⁰⁾ Dabei stimmen Preger und Müller soweit überein, als in den Anfangsstadien beide Prozeßentwicklungen gleichartig sind.³¹⁾ Die ganze Sache würde an sich verhältnismäßig gleichgiltig sein, zumal die Anklage doch nicht praktisch geworden ist und sich die Voraussetzungen beider Gelehrten gegen einander nicht fest abheben lassen, und Ludwig doch nicht alles beschworen haben will, wenn nicht Preger auf seine Annahme den Beweis gründete, Ludwig habe den Eid, er halte alles für wahr oder wisse es, leisten müssen und später nur die bloß von einem Teile der Rechtskundigen geforderte schriftliche Verpflichtung, die Strafe zu übernehmen, wenn er nicht seine Anklage durchführen könne, die *inscriptio ad talionis poenam* zu vollziehen, als unnötig abgelehnt.³²⁾ Müller hat den Gegenbeweis so gründlich und von allen Seiten geliefert,³³⁾ wobei Kiezler³⁴⁾ ihm schon vorgearbeitet hatte, daß Pregers Ansicht gänzlich fallen muß.



IV. Kapitel.



Ludwigs Eid in der Sachsenhäuser Appellation und die Fälschung Ulrichs des Wilden.

1. Nach Ludwigs gezwungener Rückkehr aus Italien (November 1329), die zeitlich fast zusammenfiel mit dem Tode seines Nebenbuhlers Friedrich (Januar 1330) nahmen seine beiden einzigen noch lebenden Wähler, die Luxemburger Balduin von Trier und König Johann von Böhmen, in seinem

²⁶⁾ Ritter in Sybels Histor. Zeitschr. Bd. 42, 301 (1879); Müller: Appell. 251.

²⁷⁾ Preger S. 130; Müller: Appell. 252.

²⁸⁾ Anfänge 130 ff.

²⁹⁾ Appell. 243.

³⁰⁾ Appell. 253.

³¹⁾ Müller: Appell. 243.

³²⁾ Anfänge 131.

³³⁾ 252 ff.; Schayer 68.

³⁴⁾ Hist. Zeitschr. 49 (N. F. 13. Bd. 1883) 295.